



No. 3.

Berlin, den 20. Januar 1895.

X. Jahrgang.

Eigentum des Verbandes der Handelsgärtner Deutschlands, Organ des Gartenbau-Verbandes für das Königreich Sachsen, herausgegeben unter Mitwirkung der hervorragendsten Fachmänner des In- und Auslandes.

Das „Handelsblatt für den deutschen Gartenbau etc.“ erscheint am Sonntag jeder Woche. Abonnementspreis für Nicht-Verbandsmitglieder in Deutschland und Oesterreich-Ungarn pro Jahrgang 8 Mk. 50 Pf.; für das übrige Ausland 10 Mk.; für Verbandsmitglieder kostenlos.

Verantwortlicher Redakteur: C. Junge, Steglitz-Berlin, Geschäftsführer des Verbandes der Handelsgärtner Deutschlands.

Verlag: Verband der Handelsgärtner Deutschlands, eingetragen auf Seite 179, Band VI, des Genossenschaftsregisters des Kgl. Amtsgerichts zu Leipzig.

Zur Gewerbeordnungs-Novelle.

Der für uns in Betracht kommende Paragraph würde nach Annahme des Gesetzes folgenden Wortlaut haben:

§ 56.

Ausgeschlossen vom Ankauf oder Feilbieten im Umherziehen sind:

10. Bäume aller Art, Sträucher, Sämereien und Blumenzwiebeln, Schnitt- und Wurzel-Reben und Futtermittel.

Damit ist die Eingabe des Verbands-Vorstandes an den Bundesrath, welche die Verbands-Versammlung in Frankfurt a. M. mit 41 gegen 8 Stimmen annahm, ihrem Hauptinhalt nach in erfolgreicher Weise erledigt.

Einem weiter gestellten Antrage, welcher die Beschränkung des Auktionswesens bezweckte, sowie auch dem, dass aus der Firma jedes kaufmännischen oder gewerblichen Geschäftes das Geschlecht und der Name des Inhabers erkennbar sein müsse, ist keine Folge gegeben worden, wir werden jedoch durch eine schleunige Eingabe an den Reichstag versuchen, auch noch dieses zu erreichen. Wie sehr jedoch die Richtigkeit der vorgebrachten Gründe für die Beschränkung des Hausirhandels von dem Bundesrath anerkannt wurde, beweist die fast wörtlich unserer Eingabe entnommene Begründung des § 56 Absatz 10, in welcher es heisst:

„Bäume aller Art und Sträucher eignen sich schon ihrer Natur nach nicht für den Hausirhandel, da sie durch den fortgesetzten Transport von Ort zu Ort leiden. Es kommt hinzu, dass die Sicherheit der Sortenechtheit und der guten Beschaffenheit beim Hausirhandel so gut wie ausgeschlossen ist. Dies ist um so bedenklicher, als die Hausirer erfahrungsmässig nicht selten schlechte Waare vertreiben, worauf zum Theil die Misserfolge des Obstbaues in Deutschland zurückgeführt werden können.

Aehnlich liegt es bei dem Hausirhandel mit Sämereien, durch den namentlich die ärmere Bevölkerung auf dem Lande geschädigt wird, und demjenigen mit Blumenzwiebeln, der häufig nur dazu dient, um schlechte und unkeimfähige Waare abzusetzen.“

Der letzte Satz bezieht sich selbstverständlich nur auf die Sämereien. Eine Einschränkung erfährt nun das uns gemachte Zugeständniss durch folgenden Satz:

„Von der vorgeschlagenen Beschränkung des Hausirhandels werden, soweit es sich um die unter Ziffer 10 des § 56 bezeichneten Gegenstände handelt, in einzelnen Fällen und in Gegenden, wo der betreffende Hausirhandel bisher zu Bedenken keinen Anlass gegeben hat, Ausnahmen gestattet werden können. Da hierbei engere räumliche Bezirke in Frage kommen werden, so ist es zweckmässig, mittelst Zusatzes zu Absatz 1 des § 56b die bisher dem Bundesrath vorbehaltene Befugniss der Zulassung von Ausnahmen auch den Landesregierungen hinsichtlich der in § 56 Ziffer 10 aufgeführten Waaren beizulegen.“

Die Verhütung dieser Ausnahme-Bewilligungen kann nur Sache der Handelsgärtner der betreffenden Staaten sein. Macht sich irgendwo die Geneigtheit zu Ausnahme-Bestimmungen bemerkbar, so werden die davon Betroffenen durch gemeinsames Vorgehen sich dagegen zu schützen wissen. Wünsche nach Vervollkommnung der Bestimmungen sind in den letzten Tagen nicht ausgeblieben, so ist u. A. der Wunsch geäußert, wenn irgend möglich durch Hinzufügung eines betr. Satzes auch den „Hausirhandel“ mit ausländischen abgeschnittenen Blumen zu beschränken.*



Unlauterer Wettbewerb.

III.

Folgende offiziöse Notiz befindet sich in den Tagesblättern: „Die Veröffentlichung des Gesetzentwurfs über die Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes ist, wie die bisher vorliegenden Aeusserungen der Presse erkennen lassen, richtig in dem Sinne aufgefasst worden, dass den im Erwerbsleben stehenden Kreisen der Bevölkerung zur Prüfung und Kritik des Entwurfs Gelegenheit gegeben werden sollte. Wenn aber aus der Thatsache der Veröffentlichung hier und da ferner der Schluss ge-

